

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2019-0.000.032

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 413/J-NR/2019 betreffend Ethik- und Religionenunterricht, die die Abg. Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen am 20. Dezember 2019 an meine Amtsvorgängerin richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *Wie viele Schüler_innen besuchten in Österreich den Religionsunterricht (jeweils für die Jahre 2010-2019)?*

Bitte um Aufschlüsselung nach:

- a. Bundesland*
- b. Schulstufe (Volksschule, Unterstufe und Oberstufe)*
- c. Typus (katholisch, islamisch, buddhistisch, etc.)*

Vorausgeschickt wird, dass in der auf Grundlage des Bildungsdokumentationsgesetzes durchgeführten Bildungsdokumentation das Religionsbekenntnis der Schülerinnen und Schüler oder gegebenenfalls die Nichtangabe eines Bekenntnisses kein zentrales Erhebungsmerkmal darstellt, sodass keine Daten über das Religionsbekenntnis der Schülerinnen und Schüler von den Schulen an die zentralen Evidenzen übermittelt werden und daher in Folge keine entsprechenden Statistiken existieren. Mit der Novelle des Bildungsdokumentationsgesetzes BGBl. I Nr. 24/2008 wurde auch das Merkmal betreffend die Teilnahme am Religionsunterricht (ohne konfessionelle Zuordnung) aus dem Katalog der von den Schulen zu meldenden Erhebungsmerkmale entfernt. Da im Hinblick auf die gegebene Dezentralisierung im Schulwesen die gegenständlichen Fragen vorderhand im Wirkungsbereich der einzelnen Schulstandorte angesiedelt sind und eine exakte und lückenlose Beantwortung der Fragestellungen zuvor die Durchführung einer umfangreichen Erhebung über die Bildungsdirektionen an allen Schulen des Regelschulwesens für den

Zeitraum der letzten neun Jahre voraussetzt, darf um Verständnis ersucht werden, dass auch im Hinblick auf den gegebenen Zeitrahmen eine umfassende Beantwortung entsprechend der Fragestellungen für den gesamten historischen Zeitraum nicht möglich ist.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass bezüglich des Religionsunterrichtes auch die Teilnahme von Konfessionslosen in Frage kommt, sodass ein Rückschluss auf die Konfessionsangehörigkeit der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler nicht möglich ist, zumal deren jeweilige Konfession auch nicht Bestandteil der Erhebung ist. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass der Religionsunterricht an den Schulen sehr oft klassen- und schulstufenübergreifend angeboten wird, wodurch bei derartigen Konstellationen eine eindeutige Zuordnung des Unterrichts und damit der betroffenen Schülerinnen und Schüler zu einer bestimmten Schulstufe praktisch nicht möglich ist.

Die in der beiliegenden Aufstellung (Beilage) angeführten Daten ab dem Schuljahr 2010/11 beinhalten im Sinne der jeweiligen Stellenplanrichtlinie für allgemein bildende Pflichtschulen nur diejenigen Daten des Religionsunterrichts, welche im Rahmen des zweckgebundenen Zuschlags „Kleine Glaubensgemeinschaften“ zum Zwecke der Zuweisung von Planstellen Verwendung finden, hierbei bestehen bei einzelnen Ländern gegebenenfalls Ausnahmen. Insofern sind für den überwiegenden Anfragezeitraum keinerlei Daten, gemessen an deren Mitgliederzahl, zu „großen“ Glaubensgemeinschaften enthalten, da diese über das Planstellengrundkontingent gemäß FAG abzudecken sind. Diese Daten wurden getrennt nach Schultyp und Religionsbekenntnis (kleiner gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften) ausgewertet. Erstmals ab dem Schuljahr 2019/20 wurde auch die Anzahl jener Schülerinnen und Schüler erhoben, welche den Religionsunterricht, gemessen an deren Mitgliederzahl, „großer“ Glaubensgemeinschaften besuchen. Hierbei ist anzumerken, dass, im Hinblick auf die erstmalige Datenanlieferung im Schuljahr 2019/20, gegebenenfalls Unterschiede in der Datenqualität bestehen und daher die Daten statistisch nicht belastbar sind. Seitens des Bundeslandes Tirol war eine Lieferung der Daten zu den „großen“ Glaubensgemeinschaften im Schuljahr 2019/20 technisch nicht möglich.

Für den Bereich der Berufsschulen stehen Daten entsprechend der beiliegenden Aufstellung (Beilage) ab dem Schuljahr 2009/10 zur Verfügung. Diese Daten sind jedoch allgemein auf den Religionsunterricht aggregiert und es wird nicht zwischen den einzelnen Konfessionen unterschieden. Ab dem Schuljahr 2019/20 liegen Daten zu den Schülerinnen und Schülern, die den Religionsunterricht besuchen, auch getrennt nach den einzelnen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften vor.

Da die Zahl der Schülerinnen und Schüler im Religionsunterricht an weiterführenden Schulen für die Bewirtschaftung der Lehrpersonalressourcen im Bereich der allgemein bildenden höheren Schulen (AHS) und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BMHS) nicht relevant ist, liegen diesbezüglich keine Daten vor.

Zu Fragen 2 bis 4:

- *Wieviele Schüler_innen besuchten keinen Religionsunterricht (jeweils für die Jahre 2010-2019)?*

Bitte um Aufschlüsselung nach:

- a. Bundesland*
 - b. Schulstufe (Volksschule, Unterstufe und Oberstufe)*
 - c. Typus (katholisch, islamisch, buddhistisch, etc.)*
- *Wie viele Schüler_innen haben sich vom Religionsunterricht abgemeldet (jeweils für die Jahre 2010-2019)?*

Bitte um Aufschlüsselung nach:

- a. Bundesland*
 - b. Schulstufe (Volksschule, Unterstufe und Oberstufe)*
 - c. Typus (katholisch, islamisch, buddhistisch, etc.)*
- *Wie viele Schüler_innen sind bzw. waren konfessionsfrei (jeweils in den Jahren 2010-2019)?*

Bitte um Aufschlüsselung nach:

- a. Bundesland*
- b. Schulstufe (Volksschule, Unterstufe und Oberstufe)*

Zur Abmeldung vom bzw. Anmeldung zum Religionsunterricht liegen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hinsichtlich der nachgefragten Zeitreihe aus den zu Frage 1 genannten Gründen keine Informationen vor. Aus den vergleichbaren Gründen liegen zentral auch keine Informationen hinsichtlich des Nichtgebrauchs der Anmeldeöglichkeit zum Religionsunterricht vor.

Zu Frage 5:

- *Wie viele Schüler_innen besuchten einen Ethikunterricht (jeweils für die Jahre 2010-2019)?*

Bitte um Aufschlüsselung nach:

- a. Bundesland*
- b. Schulstufe (Volksschule, Unterstufe und Oberstufe)*

Vorausgeschickt wird, dass mit der bereits genannten Novelle BGBl. I Nr. 24/2008 zum Bildungsdokumentationsgesetz auch das Merkmal betreffend die Teilnahme am Ethikunterricht an Schulen der Sekundarstufe II aus dem Katalog der von den Schulen zu meldenden Erhebungsmerkmale entfernt wurde.

Weiters wird angemerkt, dass die Berichte zum Schulversuch Ethik in der Vergangenheit nicht standardisiert waren und entweder Prozent-, Schüler-, Gruppen- oder Klassenangaben beinhaltet haben, aber keine Angaben, die eine exakte Schülerinnen- und Schülerzahl der angefragten Art belegen würden. Aufgrund der Angaben aus den Schulversuchsberichten (225 Schulversuchsstandorte) können insgesamt in der AHS-Oberstufe ca. 14 Tausend Schülerinnen und Schüler (121 Schulversuchsstandorte) und in den BMHS (92 BHS + 2 BMS Schulversuchsstandorte) ca. 12 Tausend Schülerinnen und Schüler nachvollzogen werden, in

Summe ca. 26 Tausend Schülerinnen und Schüler, das sind knapp unter 120 Schülerinnen und Schüler je Schulversuchsstandort.

Zu Fragen 6 und 7:

- *Wie viele Lehrer_innen unterrichteten Religion (jeweils für die Jahre 2010-2019)?*

a. Wie viele davon haben eine theologische Ausbildung?

Bitte um Aufschlüsselung nach:

i. Bundesland

ii. Schulstufe (Volksschule, Unterstufe und Oberstufe)

iii. Typus (katholisch, islamisch, buddhistisch, etc.)

- *Wie hoch waren die Personalkosten für alle Religionslehrer_innen (jeweils für die Jahre 2010-2019)?*

Bitte um Aufschlüsselung nach:

a. Bundesland

b. Schulstufe (Volksschule, Unterstufe und Oberstufe)

c. Typus (katholisch, islamisch, buddhistisch, etc.)

Zu den inneren Angelegenheiten der Kirche oder Religionsgesellschaft gehört auch der gemäß Art. 17 Staatsgrundgesetz 1867 konfessionsgebundene Religionsunterricht; dies hat zur Folge, dass nicht nur der Inhalt dieses Unterrichtes, sondern auch die Befähigung hiezu von den Kirchen und Religionsgesellschaften zu bestimmen sind, wobei sie den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen sind. Religionsunterricht, d.h. Erteilung von Unterricht in einer religiösen Lehre, kann nur durch Personen erfolgen, die von der zuständigen kirchlichen oder religionsgesellschaftlichen Oberbehörde dazu für befähigt und ermächtigt erklärt sind. Die Ausbildung von konfessionellen Religionslehrkräften an Pflichtschulen beispielsweise erfolgt an privaten Pädagogischen Hochschulen im Rahmen von Bachelorstudien bzw. zusätzlichen Lehrgängen zur Erlangung einer Zusatzausbildung an Pflichtschulen in Religion. Hier sind die konfessionellen privaten Pädagogischen Hochschulen sowie die privaten Studienangebote gemäß §§ 4 bis 7 Hochschulgesetz 2005 anerkannt, für die Bachelorstudien an diesen Institutionen müssen die Curricula durch das Bundesministerium genehmigt werden und sind den Grundwerten der Verfassung sowie den Menschenrechten verpflichtet.

Hinsichtlich der angefragten konkreten „theologischen Ausbildung“ bzw. Vorbildung der einzelnen Religionslehrpersonen ist in Bezug auf jene Religionslehrpersonen im Pflichtschulbereich, die in einem Dienstverhältnis zu den Ländern stehen, festzuhalten, dass entsprechend der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung das strategische Personalmanagement sowie die konkrete Personalauswahl für den Bereich der Pflichtschulen, unter Anwendung der einschlägigen dienstrechtlichen Vorschriften, den Ländern obliegen, denen auch die Führung der Personalakten für die unter ihrer Diensthoheit bzw. in einem Dienstverhältnis stehenden Landeslehrpersonen zukommt. Aus diesem Titel stehen somit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung keine diesbezüglichen Informationen zur Verfügung.

Auch für den Bundesbereich ist eine Auswertung der Religionslehrpersonen nach deren konkreten Aus- bzw. Vorbildung aus den dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zentral zur Verfügung stehenden elektronischen Informationssystemen nicht möglich. Diesbezüglich wäre eine Analyse jedes einzelnen Personalakts erforderlich und es wird daher um Verständnis ersucht, dass derartiges im Hinblick auf rund 500 Bundesschulstandorte mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre, sodass von einer diesbezüglichen Auflistung Abstand genommen werden muss.

Zur Beantwortung der Frage nach der Anzahl der Lehrpersonen, die Religionsunterricht im Pflichtschulbereich erteilen, und den damit verbundenen Personalkosten wird auf beiliegende Aufstellung (Beilage) verwiesen. Dazu muss angemerkt werden, dass es sich dabei jedoch ausschließlich um kirchlich-bestellte Religionslehrpersonen handelt. Religionslehrpersonen, welche in einem Dienstverhältnis zu den Ländern stehen, sind nicht erfasst, insofern dies kein Erhebungs- bzw. Abrechnungsmerkmal im Rahmen der Landeslehrer-Controllingverordnung darstellt. Es kann keine Differenzierung nach der Art des Bekenntnisses gemacht werden. Im Hinblick auf die Personalkosten ist festzuhalten, dass der Personalaufwand inklusive Dienstgeberbeiträge je Individualdatensatz erst mit der Novelle der Landeslehrer-Controllingverordnung mit Wirksamkeit ab dem Schuljahr 2014/15 als Erhebungsmerkmal ergänzt wurde. Der Personalaufwand setzt sich wie folgt zusammen: Personalaufwand = Brutto-Zahlungsfluss inkl. Zulagen, Sonderzahlungen, Nachzahlungen, Dienstgeberbeiträge u. Pensionsbeiträge. Für das aktuelle Schuljahr (2019/20) liegen zum aktuellen Zeitpunkt noch keine vollständigen Daten vor.

Hinsichtlich der Anzahl der Lehrpersonen, die Religionsunterricht an allgemein bildenden höheren Schulen (AHS) sowie berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BMHS) erteilen, und den damit verbundenen Personalkosten wird auf beiliegende Aufstellungen (Beilagen) verwiesen. Angemerkt wird, dass auf Grund einer IT-Systemumstellung eine Auswertung der angefragten Schuljahre vor 2014/15 nicht möglich ist. Ebenso ist eine Trennung in Unter- und Oberstufe nicht durchführbar, da Lehrpersonen auch in beiden Stufen im Einsatz sein können. Bei den Zahlen kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Doppelzählungen kommt, beispielsweise dann, wenn Lehrpersonen in mehreren Bundesländern im Einsatz sind. Die dargestellten Personalkosten wurden aus den Stundeneinsätzen in den entsprechenden Gegenständen in Verbindung mit den für die jeweiligen Jahre relevanten Durchschnittsausgabensätzen (inkl. Lohnnebenkosten) errechnet. Dies ist im Unterschied zu Pflichtschulen deshalb notwendig, da Lehrpersonen im Religionsunterricht an Bundesschulen auch in anderen Gegenständen im Einsatz sein können und in Verbindung mit den besoldungsrechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. pauschale Abgeltung von dauernden Mehrdienstleistungen) keine Trennung der Ausgaben auf einzelne Unterrichtsstunden möglich ist. Auch hier ist eine Trennung in Unter- und Oberstufe nicht möglich; auch deshalb, weil der Religionsunterricht klassen- und schulstufenübergreifend angeboten werden kann.

Zu Frage 8:

- *Wie hoch waren die Sach- und Nebenkosten für den Religionsunterricht (jeweils für die Jahre 2010-2019)?*

Bitte um Aufschlüsselung nach:

- a. Bundesland*
- b. Schulstufe (Volksschule, Unterstufe und Oberstufe)*
- c. Typus (katholisch, islamisch, buddhistisch, etc.)*

Die Frage nach „Sach- und Nebenkosten“ lässt sich in der gestellten Form nicht beantworten, da die Fragestellung unklar ist. In der Schulverwaltung ist lediglich der Begriff Sachaufwand in Verwendung. Dieser umfasst die Ausgaben für die Erhaltung und den Betrieb einer Schule, sofern es sich nicht um Personalaufwand handelt. Dabei gibt es eine Reihe von Fixkosten, die unabhängig von der Zahl der Stunden, in welchen einzelne Räume einer Schule genutzt wird, anfallen, etwa Wasser, Abwasser, Müllentsorgung usw. Auch nutzungsabhängige Kosten, z.B. Stromverbrauch, lassen sich nicht einzelnen Gegenständen zuordnen.

Eine seriöse Beantwortung nach der Höhe der Kosten des Sachaufwandes für den an Bundesschulen gehaltenen Religionsunterricht ist somit nicht möglich. Selbst wenn dem Bundesministerium Daten zur Frage, an welchen Schulstandorten mit wie vielen Schülerinnen und Schülern bzw. für welche Konfessionen Religionsunterricht erteilt wird, zur Verfügung stünden, wäre eine seriöse Beantwortung nicht möglich. Exemplarisch wird darauf hingewiesen, dass keine ausschließliche Zweckwidmung für Räume des Religionsunterrichts vorgesehen ist und eine Fülle weiterer Sachaufwandsfaktoren nicht einzelnen Gegenständen zuordenbar sind. Zumal nach Maßgabe des Religionsunterrichtsgesetzes ein Religionsunterricht auch klassenübergreifend, schulstufenübergreifend und schulstandortübergreifend erfolgen kann, entbehren alle Annäherungen an diese Frage jeder Seriosität.

Bemerkt wird ferner, dass Fragen der Erhaltung von öffentlichen Pflichtschulen nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung fallen. Kosten der Erhaltung von öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen sind von den gesetzlichen Schulerhaltern (Länder/Gemeinden) zu tragen, insofern die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen gemäß Art. 14 Abs. 3 B-VG kompetenzrechtlich den Ländern obliegt.

Zu Frage 9:

- *Wie hoch waren die direkten Personalkosten, die ausschließlich dem konfessionellen Religionsunterricht in konfessionellen Privatschulen zuzurechnen waren (jeweils für die Jahre 2010-2019)?*

Bitte um Aufschlüsselung nach:

- a. Bundesland*
- b. Schulstufe (Volksschule, Unterstufe und Oberstufe)*

c. Typus (katholisch, islamisch, buddhistisch, etc.)

Zum Personalaufwand für den konfessionellen Religionsunterricht an konfessionellen Privatschulen im Pflichtschulbereich wird auf die auf die beiliegende Aufstellung (Beilage) verwiesen. Hierbei handelt es sich ausschließlich um den Personalaufwand der kirchlich-bestellten Religionslehrpersonen. Über den Personalaufwand von Landeslehrpersonen, die Religionsunterricht erteilen, liegen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung keine Daten vor. Es kann keine Differenzierung nach der Art des Bekenntnisses gemacht werden. Erst ab dem Schuljahr 2014/15 verfügt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung über Daten zu den Personalkosten je Individualdatensatz und kann diese auswerten. Für das aktuelle Schuljahr (2019/20) liegen zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Daten vor. Auf die bereits zuvor getroffenen Ausführungen wird hingewiesen.

Zu den Personalkosten für den konfessionellen Religionsunterricht an konfessionellen Privatschulen im weiterführenden Schulbereich wird auf die beiliegende Aufstellung (Beilage) verwiesen. Angemerkt wird, dass auf Grund mehrerer IT-Systemumstellungen eine Auswertung der angefragten Schuljahre vor 2017/18 nicht möglich ist. Ebenso ist eine Trennung in Unter- und Oberstufe nicht durchführbar, da Lehrpersonen auch in beiden Stufen im Einsatz sein können.

Zu Fragen 10 und 11:

- *Wieviele Ethiklehrer_innen gibt es (jeweils für die Jahre 2010-2019)?
Bitte um Aufschlüsselung nach:*
 - a. Bundesland*
 - b. Schulstufe (Volksschule, Unterstufe und Oberstufe)*
- *Wie viele Ethiklehrer_innen unterrichten parallel auch als Religionslehrer_innen (jeweils für die Jahre 2010-2019)?
Bitte um Aufschlüsselung nach:*
 - a. Bundesland*
 - b. Schulstufe (Volksschule, Unterstufe und Oberstufe)*
 - c. Typus (katholisch, islamisch, buddhistisch, etc.)*

Dazu wird auf die nachstehenden Aufstellungen verwiesen, die sich im Zusammenhang mit dem Schulversuch Ethik auf der Sekundarstufe II auf Bundeslehrpersonen beziehen. Angemerkt wird, dass auf Grund einer IT-Systemumstellung eine Auswertung der angefragten Schuljahre vor 2014/15 nicht möglich ist. Bei den Zahlen kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Doppelzählungen kommt, beispielsweise dann, wenn Lehrpersonen in mehreren Bundesländern im Einsatz sind.

Ethiklehrpersonen					
Schuljahr	Bundesland	Ethik	Schuljahr	Bundesland	Ethik
2014/15	Burgenland	22	2017/18	Burgenland	25
	Kärnten	3		Kärnten	14
	Niederösterreich	39		Niederösterreich	47
	Oberösterreich	114		Oberösterreich	115
	Salzburg	60		Salzburg	62
	Steiermark	40		Steiermark	46
	Tirol	69		Tirol	70
	Vorarlberg	48		Vorarlberg	52
	Wien	104		Wien	116
Summe		499	Summe		547
2015/16	Burgenland	23	2018/19	Burgenland	24
	Kärnten	6		Kärnten	16
	Niederösterreich	42		Niederösterreich	47
	Oberösterreich	112		Oberösterreich	117
	Salzburg	61		Salzburg	57
	Steiermark	39		Steiermark	47
	Tirol	70		Tirol	71
	Vorarlberg	50		Vorarlberg	52
	Wien	100		Wien	120
Summe		503	Summe		551
2016/17	Burgenland	25	2019/20	Burgenland	25
	Kärnten	8		Kärnten	12
	Niederösterreich	42		Niederösterreich	48
	Oberösterreich	115		Oberösterreich	126
	Salzburg	61		Salzburg	64
	Steiermark	41		Steiermark	56
	Tirol	66		Tirol	72
	Vorarlberg	52		Vorarlberg	55
	Wien	109		Wien	116
Summe		519	Summe		574

Ethiklehrpersonen mit Religion					
Schuljahr	Bundesland	Ethik/Religion	Schuljahr	Bundesland	Ethik/Religion
2014/15	Burgenland	11	2017/18	Burgenland	9
	Kärnten	1		Kärnten	6
	Niederösterreich	20		Niederösterreich	22
	Oberösterreich	40		Oberösterreich	39
	Salzburg	14		Salzburg	17
	Steiermark	14		Steiermark	18
	Tirol	16		Tirol	20
	Vorarlberg	0		Vorarlberg	0
	Wien	25		Wien	27
Summe		141	Summe		158
2015/16	Burgenland	9	2018/19	Burgenland	8
	Kärnten	3		Kärnten	9
	Niederösterreich	21		Niederösterreich	24
	Oberösterreich	39		Oberösterreich	41
	Salzburg	16		Salzburg	16
	Steiermark	11		Steiermark	21
	Tirol	18		Tirol	22
	Vorarlberg	0		Vorarlberg	0
	Wien	21		Wien	31
Summe		138	Summe		172
2016/17	Burgenland	10	2019/20	Burgenland	7
	Kärnten	3		Kärnten	6
	Niederösterreich	21		Niederösterreich	25
	Oberösterreich	44		Oberösterreich	38
	Salzburg	11		Salzburg	17
	Steiermark	14		Steiermark	18
	Tirol	17		Tirol	24
	Vorarlberg	0		Vorarlberg	0
	Wien	22		Wien	29
Summe		142	Summe		164

Zu Fragen 12, 14 und 15:

- *Wie viele Stunden Religionsunterricht finden am Vormittag und wie viele am Nachmittag statt?*
Bitte um Aufschlüsselung nach:
 - a. Bundesland
 - b. Schulstufe (Volksschule, Unterstufe und Oberstufe)
 - c. Typus (katholisch, islamisch, buddhistisch, etc.)
- *Wie viele Stunden Religionsunterricht fanden an Randstunden statt (anteilig in Bezug auf die Gesamtreligionsstunden, jeweils für die Jahre 2010-2019)?*
 - a. *Wie hoch ist die durchschnittliche Stunden-Mehrbelastung von SchülerInnen, die einen Religionsunterricht besuchen (aufgrund des Besuchs eines Religionsunterrichtes an einer Randstunde)?*
- *Wie viele Stunden Ethikunterricht fanden an Randstunden statt (anteilig in Bezug auf die Gesamteethikstunden, jeweils für die Jahre 2010-2019)?*

Die Verantwortung und Zuständigkeit für die Lehrfächerverteilung bzw. die Zuweisung einzelner Unterrichtsgegenstände liegt entsprechend § 9 Schulunterrichtsgesetz dezentral bei der jeweiligen Schulleitung. Diese hat für jedes Schuljahr nach Beratung in der Schulkonferenz die lehrplanmäßig vorgesehenen Wochenstunden der Unterrichtsgegenstände in den einzelnen Klassen den einzelnen Lehrpersonen der Schule unter Beachtung pädagogischer und didaktischer Grundsätze, unter Bedachtnahme auf die Vorschriften über die Lehrverpflichtung oder den Lehrauftrag und über die Lehrbefähigung zuzuweisen. Darüber hinaus obliegt es der Schulleitung einen Stundenplan (§ 10 Schulunterrichtsgesetz) über die für die Unterrichtsarbeit zweckmäßige Aufteilung der lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsgegenstände auf die einzelnen Unterrichtsstunden bzw. Unterrichtseinheiten zu erstellen, ohne dass dies mit einer zentralisierten Berichtsvorlage an übergeordnete Stellen verbunden wäre.

Zu Frage 13:

- *Bestehen Unterschiede in der Behandlung von Randstunden beim Religionsunterricht bzw. beim Ethikunterricht und wenn ja, weshalb?*
 - a. *Bestehen Erlässe, die die Zuteilung von Religionsstunden an Randstunden regeln?*
 - b. *Bestehen Erlässe, die die Zuteilung von Ethikstunden an Randstunden regeln?*

Im Durchführungserlass zum Religionsunterricht, Rundschreiben Nr. 5/2007, ist betreffend „Randstunde“ Folgendes geregelt:

„Anwesenheit im / Abwesenheit vom Religionsunterricht und Beaufsichtigung Schüler und Schülerinnen, welche keinen Religionsunterricht besuchen, sind auch während des Zeitraumes der Religionsstunden zu beaufsichtigen, wobei eine Beaufsichtigung ab der 9. Schulstufe unter den in § 2 Abs. 1 der Schulordnung genannten Bedingungen entfallen kann (siehe Pkt. 4. des Aufsichtserlasses 2005, RS Nr. 15/2005). Ein Anspruch auf eine

„Freistunde“ wird hierdurch jedoch nicht statuiert. Das bedeutet, dass in jenen Fällen, in welchen die Religionsstunde entfällt und keine Fachsupplierung stattfindet, sondern etwa ein Stundentausch oder eine normale Supplierung vorgesehen ist, auch jene Schülerinnen und Schüler in dem ersatzweise stattfindenden Unterricht anwesend zu sein haben, welche in dieser Stunde sonst keinen Unterricht hätten. Findet der Religionsunterricht in einer Randstunde statt, so ist nur im Bedarfsfall eine Beaufsichtigung vorzusehen.“

Zu Frage 16:

- *Bei wie vielen Klassen werden die Schülerinnen von verschiedenen Klassen in einen Religionsunterricht zusammengefasst (jeweils für die Jahre 2010-2019)?*

Die Organisation des Religionsunterrichts findet abweichend zu anderen Pflichtgegenständen sowohl in Klassen als auch Religionsunterrichtsgruppen statt. Dies ist der Fall, da nicht zwangsläufig alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse den Religionsunterricht des gleichen Bekenntnisses besuchen bzw. sich vom Religionsunterricht abmelden. Nähere Ausführungen hierzu trifft § 7a Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949 idgF. Die Organisation des Religionsunterrichts an den einzelnen Schulstandorten liegt in der Verantwortung der jeweiligen Schulleitung sowie bei schulübergreifender Organisation des Religionsunterrichts bei den einzelnen Bildungsdirektionen, sodass darüber zentral keine Informationen vorliegen. Die genannten Informationen stellen zudem weder ein Erhebungs- bzw. Abrechnungsmerkmal im Rahmen der Landeslehrpersonenstellenpläne, noch in der Landeslehrer-Controllingverordnung dar. Diese Merkmale sind auch im Bundeslehrpersonen-Informationssystem nicht evident.

Zu Fragen 17 und 18:

- *In wie vielen Klassen (österreichweit, über alle Schulstufen) überwog der Anteil der vom Religionsunterricht Abgemeldeten über die Teilnehmenden (jeweils für die Jahre 2010-2019)?*
- *In wie vielen Klassen (österreichweit, über alle Schulstufen) überwog der Anteil von Kindern mit christlichem Religionsbekenntnis (jeweils für die Jahre 2010-2019)?*
 - a. *In absoluter Zahl der Klassen?*
 - b. *In Prozent von allen Klassen?*

Dazu wird auf die zu Frage 1 ausgeführten Begründungen verwiesen. Darüber hinaus stellen die angefragten Daten weder im Rahmen der Landeslehrpersonenstellenpläne noch in der Landeslehrer-Controllingverordnung bzw. im Rahmen der Bundeslehrpersonen-Informationssysteme Erhebungs- bzw. Abrechnungsmerkmale dar.

Zu Frage 19:

- *Welche Maßnahmen wurden bei Lehrer_innen, die sowohl Religion als auch Ethik unterrichten, gesetzt, um zu verhindern, dass sie infolge der ihr von der jeweiligen*

Religionsgemeinschaft erteilten Lehrbefugnis während des Ethikunterrichtes in einen Gewissenskonflikt geraten?

Die als Fortbildung im Rahmen von Hochschullehrgängen an Pädagogischen Hochschulen organisierte Ausbildung zur Erreichung einer Lehrbefugnis für den Ethikunterricht enthält auch Lehrinhalte, die diesen Aspekt aufgreifen. In Berücksichtigung des Beutelsbacher Konsenses sind auch hier die Grundsätze Schülerorientierung, Kontroversitätsgebot und Überwältigungsverbot zu berücksichtigen, und Schülerinnen bzw. Schülern sowie Lehrpersonen ist zu ermöglichen, begründete und eigenständige, voneinander abweichende Haltungen einzunehmen und zu vertreten. Aus den dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung aus über 20 Jahren Schulversuch Ethik vorliegenden Berichten lassen sich keine Anzeichen entnehmen, dass Religionslehrkräfte, die auch Ethik unterrichten, durch problematisierende Haltungen aufgefallen wären oder Schüler- oder Elternbeschwerden nach sich gezogen hätten.

Zu Frage 20:

- *Im Rahmen seiner Gebarungsprüfung „Schulversuche“ (Bund 2015/1) empfahl der Rechnungshof dem Ministerium im Vorbericht (TZ 35), im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung die Durchführung der Ethik-Schulversuche bis zum Vorliegen einer Entscheidung zu vereinfachen.*
Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH bislang nicht um. Laut Stellungnahme des Ministeriums würden mit der Etablierung eines standardisierten Antrags- und Berichtswesens und der Bereitstellung einer webbasierten Applikation ab dem Schuljahr 2018/19 die administrativen Abläufe für rollierende Schulversuche wesentlich vereinfacht werden. Die Ethik-Schulversuche würden bis zum Vorliegen einer Entscheidung durch den Gesetzgeber nach diesen administrativ vereinfachten Abläufen durchgeführt werden.
In seinem [sic!] Follow-up-Überprüfung (Reihe BUND 2018/49) bemängelte der RH die Nichtumsetzung dieses Punktes erneut und empfahl, im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung die Durchführung der Ethik- Schulversuche bis zum Vorliegen einer Entscheidung zu vereinfachen.
Seitdem der Nationalrat der Regierung im 27. Mai 2019 das Vertrauen entzogen hat war offensichtlich, dass mit einer Entscheidung des Gesetzgebers zum Ethikunterricht in absehbarer Zeit nicht mehr zu rechnen sei.
Seitens des Ministeriums wurde jedoch mehrmals betont, an dem Beschluss der scheidenden Regierung festzuhalten und die entsprechende Einführung des Ethikunterrichtes vorzubereiten - obwohl die gesetzliche Grundlage dazu noch fehlte und nicht abzuschätzen war, wann sie zustande kommen wird.
Hat das Ministerium auch alternative Vorkehrungen für den Fall einer fehlenden gesetzlichen Verankerung des Ethikunterrichtes im SchOG getroffen?
a. Falls nicht: warum?

b. Hat das Ministerium Vorkehrungen getroffen, um die o.a. wiederholte Aufforderung des RH hinsichtlich der Verwaltungsvereinfachung bei der Einführung von Ethikschulversuche zu erfüllen?

c. Falls nicht: warum?

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat ab dem Schuljahr 2018/19 Anträge von Ethik-Schulversuchen für zwei Jahre im Voraus genehmigt. Allerdings ist die Administration der Schulversuche im Gesamten zu sehen und die Bestimmungen von § 7 Schulorganisationsgesetz (Prozentgrenzen; Auslaufen von Schulversuchen) zu berücksichtigen.

Durch Implementierung eines datenbasierten Online-Antragssystems wurde eine im Bereich der Schulversuche insgesamt eine wesentliche Vereinfachung erwirkt. Künftig müssen nur Daten, die sich ändern, aktualisiert werden.

Beilagen

Wien, 20. Februar 2020

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

